

## **Satzung**

der Samariterstiftung  
in der Fassung vom 4. April 2022

### **§ 1 Rechtsfähigkeit und Sitz, Kirchlichkeit**

1. Die Samariterstiftung ist eine kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Nürtingen. Als kirchliche Stiftung untersteht sie der Aufsicht der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.
2. Die Stiftung ist hervorgegangen aus einer Vereinigung der Samariterstiftung Stuttgart mit der Stiftung Fürsorgeheime Leonberg-Oberensingen, deren Anfänge auf die Jahre 1885 bzw. 1871 zurückgehen. Ihr wurde die im Jahr 1828 gegründete Kölle'sche Stiftung Tübingen zugelegt.
3. Der Dienst der Stiftung geschieht auf dem Boden des Evangeliums von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift bezeugt ist.

Die Stiftung ist Mitglied des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg e. V. Die Stiftung ist verpflichtet, die Voraussetzungen hierfür zu erfüllen, insbesondere die in der Satzung des Diakonischen Werks geregelten Mitgliedspflichten zu erfüllen.

Die Stiftung ist der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zugeordnet.

Diakonie ist gelebter Glaube der christlichen Gemeinde in Wort und Tat. Der Glaube antwortet auf die Verkündigung des Evangeliums; er erwächst aus der Liebe Gottes, die in Jesus Christus allen Menschen zugewandt ist. Alle Glieder der Gemeinde sind darum zur Diakonie gerufen. Diakonie sucht den bedrängten Menschen in der Nähe und in der Ferne, um ihm zu helfen. Sie ist bestrebt, auch der Not zu begegnen, die ganze Gruppen von Menschen bedrückt, den Ursachen von Notständen nachzugehen und zu ihrer Behebung – gemeinsam mit den Betroffenen und auch mit anderen Institutionen – beizutragen.

Die Stiftung verpflichtet sich, mit privatrechtlich angestellten Mitarbeitenden Arbeitsverträge abzuschließen oder bestehende Arbeitsverträge dahingehend zu ändern, dass deren Mindestinhalt mit den nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Evangelischen Landeskirche Württemberg geltenden arbeitsrechtlichen Regelungen übereinstimmt. Sie verpflichtet sich weiter, die einschlägigen mitarbeitervertretungsrechtlichen Vorschriften anzuwenden. Die kirchliche Dienstgemeinschaft ist sicherzustellen.

Alle Mitarbeitenden sind dem kirchlichen Auftrag zur Diakonie verpflichtet.

### **§ 2 Zweck**

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Alten- und Behindertenhilfe, die Unterstützung psychisch kranker und körperlich hilfsbedürftiger Personen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - die Versorgung, Pflege und Betreuung von alten, körperlich und geistig behinderten sowie von psychisch und körperlich erkrankten Menschen. Dazu zählen auch die Durchführung von Kunstprojekten unter Beteiligung von Menschen mit Behinderung sowie die Unterstützung von und Beteiligung an Forschungsprojekten, die im Zusammenhang mit dem Zweck der Stiftung stehen.

- die Errichtung oder den Betrieb von diesbezüglichen Einrichtungen, Häusern und Diensten
  - zur Pflege und Betreuung,
  - zur stationären und ambulanten medizinischen Versorgung,
  - zur Aus-, Fort- und Weiterbildung von Mitarbeitenden, die in den Einrichtungen, Häusern und Diensten der Stiftung zur Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke eingesetzt werden, sowie die Durchführung von Bildungsangeboten, die Außenstehenden offenstehen.
- 2. Die Stiftung kann mit öffentlichen oder gemeinnützigen Einrichtungen sowie mit privaten Trägern im Rahmen der Absätze 5 bis 7 zusammenarbeiten. Die Satzungszwecke werden verwirklicht auch durch planmäßiges Zusammenwirken mit Rechtsträgern, an denen die Stiftung mittelbar und/oder unmittelbar beteiligt ist, bei der Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke, insbesondere durch Überlassung von Personal sowie Finanz- und Sachmitteln und die Erbringung von Dienstleistungen zu steuerbegünstigten Zwecken. Die Einzelheiten sind Gegenstand entsprechender Kooperationsverträge.
- 3. Die Stiftung kann sich an Unternehmen beteiligen oder Tochterunternehmen gründen, die anstelle der Stiftung Aufgaben wahrnehmen, die dem Stiftungszweck nach Absatz 1 entsprechen. Im Rahmen der Beteiligung oder Gründung dieser Unternehmen ist sicherzustellen, dass der Stiftung der erforderliche Einfluss eingeräumt wird, um die Einhaltung des Stiftungszwecks und die Wahrung der Grundlagen der Arbeit nach Absatz 1 Satz 2 zu gewährleisten. Darüber hinaus müssen diese Unternehmen die Voraussetzungen des § 1 Absatz 3 erfüllen.
- 4. Die Stiftung kann sich außerdem im Rahmen ihrer Zwecksetzung an Unternehmen beteiligen oder Tochterunternehmen gründen, die hauswirtschaftliche, technische oder organisatorische Dienste übernehmen.
- 5. Die Samariterstiftung mit Sitz in Nürtingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Ihre Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet.
- 6. Die Samariterstiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 7. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Stiftungsversammlung und des Stiftungsrats erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- 8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Stiftungsvermögen (Grundstockvermögen, Umschichtungsgewinne)**

1. Das Stiftungskapital betrug zum 31. Dezember 2020 EUR 10.286.912,22. Außerdem verfügte die Stiftung zu diesem Zeitpunkt über eine Kapitalerhaltungsrücklage von EUR 16.894.000,00.
2. Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne können, müssen aber nicht zur Verwirklichung des Stiftungszwecks verwendet werden.

#### **§ 4 Organe**

1. Organe der Stiftung sind
  - der Vorstand
  - der Stiftungsrat
  - die Stiftungsversammlung.
2. Die Mitglieder der Stiftungsversammlung und des Stiftungsrats sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen und nachgewiesenen Auslagen. Die Bezahlung einer angemessenen Vergütung für darüber hinaus geleistete Dienste auf der Grundlage im Voraus abgeschlossener vertraglicher Regelungen ist zulässig.

#### **§ 5 Vorstand**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Er besteht aus dem oder der Vorstandsvorsitzenden und einem oder mehreren weiteren Mitgliedern. Sie werden hauptamtlich tätig und erhalten eine angemessene Vergütung aufgrund eines Dienstvertrags oder einer anderen vertraglichen Regelung. Sie müssen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg oder einer Gliedkirche der EKD angehören.
2. Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Die Vorstandsmitglieder werden vom Stiftungsrat bestellt. Die Bestellung kann zeitlich begrenzt werden. Die Bestellung kann aus wichtigem Grund vom Stiftungsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder widerrufen werden. Dem Vorstandsmitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Im Falle eines Rechtsstreits ruhen die Rechte des abberufenen Mitglieds bis zur rechtskräftigen oder einstweiligen Entscheidung des Gerichts.
4. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, in allen wesentlichen Punkten miteinander Föhlung zu halten und gemeinsame Entscheidungen anzustreben. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

#### **§ 6 Stiftungsrat**

1. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens neun und höchstens sechzehn ehrenamtlichen Mitgliedern, die nicht im Dienste der Stiftung stehen, einer Kirche, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) ist, angehören und bereit sind, der Stiftung im Sinne evangelischer Diakonie zu dienen. Mehr als die Hälfte der Mitglieder des Stiftungsrats muss der Evangelischen Landeskirche in Württemberg angehören.
2. Der Stiftungsrat bestimmt seine Mitglieder durch Kooptation. Die ordentliche Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt fünf Jahre. Die Mitglieder des Stiftungsrats bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrats vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird ein neues Mitglied ggf. durch Beschluss der verbliebenen Mitglieder des Stiftungsrats auf die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds bestellt. Sollte durch das Ausscheiden eines Mitglieds des Stiftungsrats die Anzahl der Stiftungsratsmitglieder unter die Mindestanzahl absinken, ist ein neues Mitglied zu bestellen.

4. Mitglieder des Stiftungsrats können aus wichtigem Grund abberufen werden. Hierüber entscheidet der Stiftungsrat durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrats, ohne die Stimme des Abzuberufenden bei der Berechnung des Quorums zu berücksichtigen. Das Mitglied ist zuvor anzuhören und hat bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht.

## **§ 7 Arbeitsweise des Stiftungsrats**

1. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin auf eine bei der Wahl festzulegende Amtszeit. Er versammelt sich auf Einladung des oder der Vorsitzenden, so oft es die Geschäfte erfordern oder der Zusammenritt von einem Mitglied des Vorstands oder drei Mitgliedern des Stiftungsrats beantragt wird, mindestens jedoch zweimal jährlich. Die Einladung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform mit einer Frist von zehn Tagen.

Sitzungen des Stiftungsrats und der Ausschüsse sind auch ohne körperliche Anwesenheit der Mitglieder am Sitzungsort möglich. Stimmrechte können im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Stiftungsrats.

Über die Verhandlungen des Stiftungsrats, die vertraulich sind, wird ein Protokoll angefertigt, das von dem oder der Stiftungsratsvorsitzenden, dem oder der Vorstandsvorsitzenden und dem Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

2. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des oder der Vorsitzenden oder seines Stellvertreters bzw. seiner Stellvertreterin an der Sitzung teilnehmen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden; dies gilt nicht bei Wahlen zum Stiftungsrat und zur Stiftungsversammlung sowie bei Beschlüssen, bei denen geheim abgestimmt wird. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen und ihre Stimme abgeben. Die Entscheidung erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Der Stiftungsrat kann aus seiner Mitte mit absoluter Mehrheit beratende Ausschüsse einsetzen. Er regelt die Zuständigkeiten der Ausschüsse und ihre innere Ordnung, benennt die Mitglieder und wählt den jeweiligen Vorsitzenden oder die jeweilige Vorsitzende.
4. Die Mitglieder des Vorstands nehmen beratend an den Sitzungen des Stiftungsrats und seiner Ausschüsse teil, sofern der Stiftungsrat im Einzelfall deren Teilnahme nicht ausschließt. Der Vorstand bereitet die Sitzungen entsprechend vor.

## **§ 8 Aufgaben des Stiftungsrats**

1. Der Stiftungsrat bestellt den Vorstand. Der bzw. die Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung gegenüber den Vorstandsmitgliedern. Der Stiftungsrat berät und überwacht den Vorstand.
2. Er erteilt generelle Weisungen über die Arbeit der Stiftung und beschließt unter Beteiligung des Vorstands eine Geschäftsordnung für den Stiftungsrat und genehmigt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

3. Der Stiftungsrat ist über alle wichtigen Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Er hat den Jahresabschluss der Stiftung nach vorangegangener Prüfung (§ 10 Abs. 2) festzustellen und den Wirtschaftsplan der Stiftung zu genehmigen. Der Stiftungsrat beschließt über die Entlastung des Vorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr. Der Stiftungsrat ist über alle wichtigen Angelegenheiten von Tochterunternehmen und Beteiligungen zu unterrichten.
4. Der Zustimmung des Stiftungsrats bedürfen:
  - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von erheblicher Bedeutung;
  - b) die Eingehung von Verbindlichkeiten und Bürgschaften erheblichen Umfangs;
  - c) Entscheidungen über die Zweckverwirklichung der Stiftung von erheblicher Bedeutung.Die zustimmungspflichtigen Maßnahmen werden in der Geschäftsordnung des Stiftungsrats konkretisiert.

## **§ 9 Stiftungsversammlung**

1. Mitglieder der Stiftungsversammlung sind:
  - a) der oder die Vorsitzende des Stiftungsrats;
  - b) die Mitglieder des Vorstands;
  - c) acht vom Stiftungsrat auf die Dauer von fünf Jahren zu wählende ehrenamtliche Mitglieder, die kein Amt in der Stiftung bekleiden, aber bereit sind, die Aufgaben der Stiftung zu unterstützen;
  - d) acht Mitarbeitende der Stiftung auf die Dauer von fünf Jahren. Für jedes Mitglied wird gleichzeitig eine stellvertretende Person für den Fall der Abwesenheit oder des Ausscheidens gewählt. Das Nähere regelt eine Wahlordnung, die von der Stiftungsversammlung beschlossen wird.
2. Bei den Mitgliedern nach Absatz 1 lit. c) und d) ist Wiederwahl zulässig. Scheidet ein Mitglied nach Absatz 1 lit. c) vor Ablauf der Amtszeit durch Austritt oder Tod aus, so wählt der Stiftungsrat für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied. Scheidet eine nach Absatz 1 lit. d) gewählte Person aus der Stiftungsversammlung oder aus den Diensten der Stiftung aus, so rückt für den Rest der Amtszeit die stellvertretende Person nach. Die Mitglieder der Stiftungsversammlung bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Stiftungsversammlung im Amt.
3. Die Stiftungsversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden des Stiftungsrats mindestens einmal jährlich einberufen und geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zwölf Mitglieder anwesend sind, und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mitglieder des Stiftungsrats nehmen an der Stiftungsversammlung mit beratender Stimme teil.
4. Der oder die Vorsitzende des Stiftungsrats muss eine außerordentliche Stiftungsversammlung einberufen, wenn wenigstens sechs Mitglieder der Stiftungsversammlung dies verlangen.
5. Die Stiftungsversammlung ist zuständig für:
  - a) Vorschläge für Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl zum Stiftungsrat;
  - b) Entgegennahme des Berichts des Stiftungsrats;

- c) Entgegennahme und Erörterung des Berichts des Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr und das laufende Geschäftsjahr einschließlich der beabsichtigten strategischen Ausrichtung. Zur Vorbereitung sind den Mitgliedern der Stiftungsversammlung rechtzeitig der Jahresabschluss (einschließlich Lagebericht) und der Geschäftsbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr zu übersenden;
  - d) Zustimmung zu Beschlüssen des Stiftungsrats über Satzungsänderungen und Auflösung der Stiftung;
  - e) Beratung und Beschlussfassung über Gegenstände, die der Stiftungsrat ihr unterbreitet.
6. Die Stiftungsversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 10 Geschäftsjahr, Rechnungslegung**

1. Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
2. Auf den Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Jahresabschluss nach handelsrechtlichen Grundsätzen und einen Geschäftsbericht zu erstellen. Der Jahresabschluss ist durch einen vom Stiftungsrat beauftragten Wirtschaftsprüfer, eine vom Stiftungsrat beauftragte Wirtschaftsprüferin oder eine vom Stiftungsrat beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen.
3. Der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht sind mit dem etwaigen Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers, der Wirtschaftsprüferin oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft dem Stiftungsrat und innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres der kirchlichen Stiftungsaufsicht vorzulegen.

## **§ 11 Satzungsänderung und Auflösung**

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung werden vom Stiftungsrat gefasst und bedürfen der Zustimmung der Stiftungsversammlung. Die Beschlüsse beider Organe bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen, soweit es nicht zur Bereinigung von Forderungen und zur Erfüllung von Versorgungsansprüchen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung benötigt wird, der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 12 Übergangsbestimmung**

Für eine Übergangszeit ab Inkrafttreten der geänderten Satzung (4. April 2022) können abweichend von § 6 Absatz 2 Satz 2 die Mitglieder des Stiftungsrats einmalig für eine von der 5-Jahresregelung abweichende Amtszeit gewählt werden. Diese Wahl wird in einer gesonderten, nur für die Übergangszeit geltenden Ordnung festgelegt. Angestrebt wird ein unterschiedliches/gestaffeltes Ende der Amtszeiten.